

Anhang M zum Internationalen Sportgesetz der FIA (ISG)

Manipulation von Wettbewerben

Deutsche Übersetzung – Herausgegeben vom DMSB – Deutscher Motor Sport Bund
(Stand: 1. Januar 2019)

Alle urheberrechtlichen Verwertungsrechte dieser Übersetzung liegen beim DMSB. Auch auszugsweiser Nachdruck, Fotokopie oder Speicherung auf Datenträgern ist nur mit schriftlicher Genehmigung des DMSB gestattet.

ARTIKEL 1 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER WETTBEWERBE

Jeder Veranstalter, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Sportwettenveranstaltern oder deren Verbände sowie den entsprechenden Verwaltungsbehörden, führt eine Risikobewertung in Zusammenhang mit der Manipulation der von ihm durchgeführten Wettbewerben durch und führt die an besten geeignete Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Überwachung ein, insbesondere im Hinblick auf die Modalitäten zur Benennung der für den betreffenden Wettbewerb qualifizierten Offiziellen.

ARTIKEL 2 WETTEN

Kein Interessensvertreter eines Wettbewerbs darf, weder direkt noch über eine Mittelsperson, an Sportwetten in Zusammenhang mit einem Wettbewerb beteiligt sein, sofern dieser in den betreffenden Wettbewerb eingebunden ist, insbesondere durch Teilnahme oder wenn er auf irgendeine andere Art und Weise mit dem Wettbewerb in Verbindung steht.

ARTIKEL 3 VERBOT DER KORRUPTION

Kein Interessensvertreter eines Wettbewerbs darf:

3.1 Geld anbieten oder versuchen, Geld oder irgendeinen Vorteil anzubieten mit dem Zweck der Manipulation von Wettbewerben;

3.2 Geld oder irgendeinen Vorteil annehmen mit dem Zweck der Manipulation von Wettbewerben.

ARTIKEL 4 INSIDERINFORMATIONEN UND PREISGABE VON INFORMATIONEN

Kein Interessensvertreter eines Wettbewerbs darf:

4.1 Geld anbieten oder versuchen, Geld oder irgendeinen Vorteil anzubieten, um irgendwelche Insiderinformationen zu einem Wettbewerb zu erhalten mit der Absicht, in Zusammenhang mit dem entsprechenden Wettbewerb Sportwetten durchzuführen oder deren Durchführung zu erlauben;

4.2 irgendwelche Insiderinformationen nutzen mit dem Ziel, für sich selbst oder für andere in Bezug auf Sportwetten einen Vorteil zu erlangen;

4.3 an dritte Parteien irgendwelche Insiderinformationen, die er in der Ausübung seines Berufes oder seiner Pflichten zu einem Wettbewerb erlangt hat, weitergeben oder verteilen mit der Absicht, in Zusammenhang mit dem entsprechenden Wettbewerb Sportwetten durchzuführen oder deren Durchführung zu erlauben.

ARTIKEL 5 PRÄVENTION UND VERBOT VON INTERESSENSKONFLIKTEN

5.1 Interessensvertreter und Veranstalter von Wettbewerben dürfen weder direkt noch indirekt durch einen Sportwettenveranstalter für einen bestimmten Wettbewerb kontrolliert werden. Gleichmaßen dürfen Interessensvertreter und Veranstalter von Wettbewerben weder direkt noch indirekt einen Sportwettenveranstalter für einen bestimmten Wettbewerb kontrollieren. Für die Auslegung dieses Artikels bedeutet der Begriff Kontrolle die Möglichkeit der Ausübung eines maßgeblichen oder entscheidenden Einflusses auf das Management, die Verwaltung oder einen anderen Entscheidungsträger der betreffenden Stelle und der eine Auswirkung auf die sportliche Organisation und Durchführung des betreffenden Wettbewerbs haben könnte.

5.2 Jede Partnerschaft oder Sponsorenvereinbarung, die einen Sportwettenveranstalter mit einem Interessensvertreter oder Veranstalter eines Wettbewerbs verbindet, muss jede Einmischung des Sportwettenveranstalters in die sportliche Organisation sowie in den Ablauf des entsprechenden Wettbewerbs ausschließen. Der Interessensvertreter oder Veranstalter des Wettbewerbs muss jeden Entwurf einer Partnerschafts- oder Sponsorvereinbarung mit einem Sportwettenveranstalter vor Unterzeichnung an die FIA übersenden, so dass die FIA bestimmen kann, ob ein Interessenskonflikt gemäß Artikel 5.1 vorliegt oder ob irgendein Risiko der Einmischung durch den Sportwettenveranstalter in die sportliche Organisation und den Ablauf des entsprechenden Wettbewerbs besteht. Falls erforderlich wird die FIA den Interessensvertreter oder Veranstalter des Wettbewerbs auffordern, den Vertragsentwurf abzuändern.

5.3 Es ist jedem Interessensvertreter oder Veranstalter eines Wettbewerbs verboten, an der Bestimmung der Wettchancen von Sportwetten für einen bestimmten Wettbewerb teilzunehmen oder Dienstleistungen im Hinblick auf sportliche Vorhersagen zu erbringen, wenn der Interessensvertreter oder Veranstalter des Wettbewerbs vertraglich an den Sportwettenveranstalter gebunden ist oder falls diese Leistungen im Rahmen von Programmen, die von einem solchen Veranstalter gesponsort werden, erbracht werden.

ARTIKEL 6 BERICHTSPFLICHTEN

6.1 Alle Interessensvertreter von Wettbewerben sind verpflichtet, dem ASN des entsprechenden Landes unverzüglich Bericht zu erstatten über irgendeine verdächtige Aktivität, einen verdächtigen Zwischenfall oder über irgendeinen Hinweis oder Versuch, der als ein Verstoß gegen die Bestimmungen zu der Manipulation von Wettbewerben angesehen werden könnte. Der Interessensvertreter des Wettbewerbs muss gleichzeitig die FIA entsprechend informieren.

6.2 Der benachrichtigte ASN muss gegebenenfalls die für den Kampf gegen die Manipulation von Wettbewerben zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden informieren.

6.3 Der benachrichtigte ASN muss die FIA weiterhin über die auf Grundlage dieser Informationen getroffenen Folgemaßnahmen informieren.

6.4 Diese Berichtspflicht schließt nicht die gesetzliche Verpflichtung aus, Angelegenheiten an die für die Manipulation von Wettbewerben zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden weiterzuleiten.

6.5 Jeder Verstoß gegen die Berichtspflichten kann zu einer Sanktion oder Bestrafung führen.

ARTIKEL 7 SCHUTZ VON INFORMANTEN

7.1 Die FIA und die ASNs führen eigene Maßnahmen ein, die notwendig sind, um den Schutz von Informanten sicherzustellen, die im Rahmen des Artikels 6.1 tätig wurden.

7.2 Wenn die Umstände dies erfordern, werden die FIA und die ASNs weiterhin eigene Maßnahmen einführen, die notwendig sind, um die Anonymität von im Rahmen des Artikels 6.1 tätig gewordenen Informanten sicherzustellen.

7.3 Jeder Interessensvertreter, ASN oder Veranstalter von Wettbewerben, der direkt oder indirekt einen im Rahmen der Berichtspflicht gemäß Artikel 6.1 tätig gewordenen Information bestraft, erfüllt seine Verpflichtungen gemäß vorliegendem Anhang nicht.

ARTIKEL 8 PLÄNE ZU SENSIBILISIERUNGSMABNAHMEN UND ZUR SCHULUNG

Die ASNs müssen Programme zu Sensibilisierungsmaßnahmen und zur Schulung für Interessensvertreter von Wettbewerben, insbesondere für junge Lizenzinhaber, zu den Risiken der Manipulation von Wettbewerben einführen und alle damit zusammenhängenden Informationen verbreiten. Sie müssen der FIA ihre diesbezüglichen Aktivitäten mitteilen.

ARTIKEL 9 SANKTIONEN

9.1 Jeder Verstoß oder versuchte Verstoß gegen die im Anhang M aufgeführten Pflichten führen zu entsprechenden und angemessenen Sanktionen und Strafen durch den ASN unter Beachtung der festgelegten juristischen und disziplinarischen Verfahren.

9.2 Jede von einem ASN angewendete Sanktion oder Strafe für einen Verstoß gegen die im Anhang M aufgeführten Pflichten muss unmittelbar der FIA mitgeteilt werden. Suspendierungen können wie in Artikel 12.12.2 des Internationalen Sportgesetzes international ausgesprochen werden.

ARTIKEL 10 DEFINITIONEN

Manipulation von Wettbewerben

Jede Maßnahme, Aktion oder absichtliche Unterlassung mit dem Ziel, das Ergebnis oder den Ablauf eines Wettbewerbs unangemessen zu verändern, um den unvorhersagbaren Charakter des entsprechenden Wettbewerbs vollständig oder teilweise auszuschalten und mit dem Ziel, einen unzulässigen Vorteil für sich selbst oder für andere zu erzielen.

Sportwetten

Lotterien und Wetten in der Hoffnung, durch die Vorhersage des Ergebnisses einer unvorhersagbaren zukünftigen Veranstaltung in Zusammenhang mit einem Wettbewerb eine Geldsumme zu gewinnen.

Interessensvertreter von Wettbewerben

Jede natürliche oder juristische Person, die einer der folgenden Kategorien angehört:

- Alle Inhaber einer Lizenz, Super-Lizenz oder eines Registrierungszertifikats für das Personal von Wettbewerben im Rahmen von FIA Weltmeisterschaften;
- Alle Teilnehmer;
- Das gesamte Veranstaltungspersonal eines im Internationalen Sportkalender oder im Nationalen Kalender eines ASN eingetragenen Wettbewerbs;
- Alle für einen bestimmten Wettbewerb benannten Offiziellen.

Insiderinformation

Jede in Zusammenhang mit einem Wettbewerb stehende Information im Besitz einer Person, welche diese ausschließlich aufgrund ihrer Position in Zusammenhang mit dem Motorsport oder eines Wettbewerbs erhalten hat, es sei denn, diese Information war bereits zuvor veröffentlicht oder ist öffentlich bekannt, sie ist einer interessierten Öffentlichkeit leicht zugänglich oder sie wurde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zu dem entsprechenden Wettbewerb offengelegt.